

Ass. jur. Nicolas Böhm und Wiss. Mit. Philipp Stürmer, Konstanz\*

## „Folgeschwere Freuden“

THEMATIK	Dolus alternativus, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, Mordmerkmale
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

### ■ SACHVERHALT

A verbringt mit seiner Ehefrau E und dem guten Freund F einen feuchtfröhlichen Abend im Wohnzimmer der Eheleute. Am nächsten Morgen erwacht der immer noch alkoholisierte A (BAK: 1,9 ‰) und sieht E und F nackt auf dem Sofa im Wohnzimmer schlafen. Von dem vermeintlich intimen Kontakt seiner Gattin mit F völlig überrascht, ist A durch den aus seiner Sicht unverschämten und unverzeihlichen Vertrauensbruch der beiden zu Tode gekränkt und verzweifelt. Zornig beschließt er daher die Situation „ein für alle Mal“ zu klären und entnimmt aus einem benachbarten Zimmer ein Beil. Damit geht A zu den noch immer Schlafenden, um F mit voller Wucht mit dem Beil auf den Kopf zu schlagen, wobei er die schutzlose Position von E und F auf den ersten Blick realisiert und sie ihm für die Ausführung seines Plans vorteilhaft scheint. Dabei kommt es ihm darauf an, F zu töten. Zudem nimmt er billigend in Kauf, die unter F liegende E am Kopf zu treffen. Keinesfalls für möglich hält es A, sowohl E als auch F zu treffen. Der sodann mit großer Wucht geführte Schlag verfehlt das Haupt des F knapp und trifft den Kopf der unter dem F liegenden E, die auf der Stelle verstirbt. Völlig geschockt entfernt sich der unverletzte F fluchtartig von dem Geschehen, wobei A keine Möglichkeit mehr verbleibt darauf zu reagieren.

Aber auch A verlässt nach den Vorkommnissen aus Angst vor der Polizei überhastet das Haus. Bei seiner Flucht tritt er, ohne auf den Verkehr zu achten, auf eine vielbefahrene Bundesstraße und wird von einem Pkw erfasst. Schwer verletzt wird A daraufhin in ein Krankenhaus gebracht, wo erhebliche innere Blutungen festgestellt werden, die ohne sofortige

---

\* Der Autor *Böhm* ist akademischer Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie bei Prof. Dr. *Hans Theile*, LL.M., Universität Konstanz; der Autor *Stürmer* ist ebenfalls akademischer Mitarbeiter am genannten Lehrstuhl.

ge Bluttransfusion zum sicheren Tod des A führen würden. A hat jedoch eine sehr seltene Blutgruppe, die weder im Krankenhaus in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht noch sonst in der gebotenen Dringlichkeit aufgetrieben werden kann. Nur der unmittelbar vor einer kurzen Routineoperation stehende X hat dieselbe Blutgruppe wie A und kommt als einziger Spender in Betracht. X jedoch weigert sich beharrlich, sein Blut zum Wohle des A abzugeben und lässt sich auch nicht von dem in das Krankenhaus geeilten Halbbruder H des A zu einer Blutabgabe überzeugen. Direkt nach der erfolgreichen Operation befindet sich X aufgrund der Vollnarkose noch nicht wieder bei Bewusstsein. In der Absicht nicht „tatenlos zuschauen zu müssen, wie sein geliebter Halbbruder A sterben muss“ entschließt sich der hierfür nicht ausgebildete H deshalb dem schutzlosen X eine Kanüle in die Vene zu setzen. Schließlich kann H so dem X genügend Blut abnehmen, um dem A das Leben zu retten. X erwacht kurze Zeit später bei bester Gesundheit. Von dem Einstich trägt er keinerlei sichtbaren Verletzungen oder Schmerzen fort.

Nach welchen Vorschriften des StGB haben sich A und H strafbar gemacht? Von den Tatbeständen des Besonderen Teils sind nur Tötungs- und Körperverletzungsdelikte zu prüfen.